

AUKTIONSBEDINGUNGEN FÜR FOHLENAUKTIONEN

Stal Brouwer Auctions

1. Allgemeines

1.1

Diese Auktionsbedingungen gelten für alle auf der Fohlenauktion zwischen Verkäufer und Käufer geschlossenen Kaufverträge über Fohlen, die über Stal Brouwer Auctions auf einer Fohlenauktion angeboten werden, sowie für sämtliche daraus resultierenden Vereinbarungen.

1.2

Auf diese Auktionsbedingungen sowie auf die in Artikel 1.1 genannten Vereinbarungen findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung. Das UN-Kaufrecht (CISG) wird ausdrücklich und vollständig ausgeschlossen.

1.3

Diese Auktionsbedingungen sind auf der Website von Stal Brouwer Auctions sowie im Auktionskatalog veröffentlicht. Mit der Abgabe eines Gebots erklärt der jeweilige Bieter, von diesen Auktionsbedingungen Kenntnis genommen zu haben und ihnen vollständig zuzustimmen.

1.4

Die in Artikel 2.1 dieser Auktionsbedingungen in Großbuchstaben angegebenen Begriffe haben die nachstehend aufgeführte Bedeutung.

2. Begriffsbestimmungen

2.1

a. KÄUFER:

Natürliche oder juristische Person, die bei einem während der Fohlenauktion zustande kommenden Kaufvertrag über ein Fohlen als Käufer auftritt.

b. VERKÄUFER:

Natürliche oder juristische Person, die bei einem während der Fohlenauktion zustande kommenden Kaufvertrag über ein Fohlen als Verkäufer auftritt.

c. ORGANISATION:

Stal Brouwer Auctions.

d. AUKTIONSKOMMISSION:

Eine von Stal Brouwer Auctions mit der Organisation der Fohlenauktion beauftragte Kommission.

e. FOHLENAUKTION:

Die jährlich von Stal Brouwer Auctions organisierte Fohlenauktion.

f. FOHLEN:

Ein von der Auktionskommission endgültig für die Fohlenauktion zugelassenes Fohlen. Das Fohlen muss gechippt sein und über einen Equidenpass und/oder Abstammungsnachweis verfügen.

g. AUKTIONATOR:

Ein von Stal Brouwer Auctions bestimmter Auktionator, der die Fohlenauktion leitet.

3. Durchführung der Auktion

3.1

Die Fohlenauktion wird von einem durch Stal Brouwer Auctions bestimmten Auktionator durchgeführt.

3.2

Die Fohlen werden im Wege der Versteigerung an den Höchstbietenden verkauft. Die Fohlen werden in der Reihenfolge des Auktionskatalogs angeboten. Die Katalogreihenfolge wird durch Losentscheid festgelegt.

3.3

Die Abgabe der Gebote erfolgt in einer vom Auktionator festgelegten Weise, die vor Beginn der Auktion bekannt gegeben wird.

Die Organisation bzw. der Auktionator behält sich das Recht vor, einen Bieter ohne Angabe von Gründen von der Auktion auszuschließen.

Jedes Fohlen wird mit einem Startgebot von 2.000 € aufgerufen. Bis zu einem Betrag von 5.000 € erfolgen die Gebotsschritte in Höhe von 200 €, von 5.000 € bis 10.000 € in Höhe von 500 € und oberhalb von 10.000 € in Höhe von 1.000 €.

Jeder Bieter gilt als für eigene Rechnung handelnd und bleibt an sein Gebot gebunden, bis ein höheres Gebot angenommen wurde.

3.4

Stal Brouwer Auctions bietet die Möglichkeit, während der Auktion telefonisch mitzubieten. Für Informationen und entsprechende Vereinbarungen wenden Sie sich bitte an Leo Brouwer, Telefonnummer 06-12720084.

3.5

Hat sich der Auktionator geirrt, ist er berechtigt, diesen Irrtum zu berichtigen.

4. Auktionskosten

4.1

Für den Verkäufer beträgt die Anmeldegebühr pro Fohlen 10 % des erzielten Kaufpreises, mindestens jedoch 450 € zzgl. MwSt.

Der Mindestbetrag von 450 € zzgl. MwSt. ist vom Verkäufer gleichzeitig mit der elektronischen Anmeldung des Fohlens über das Anmeldeformular auf der Website, spätestens jedoch vor Beginn der Auktion, zu entrichten.

Ein eventuell verbleibender Restbetrag wird dem Verkäufer unmittelbar nach dem Zuschlag von Stal Brouwer Auctions in Rechnung gestellt.

4.2

Für den Käufer - sowohl bei Geboten vor Ort als auch bei Online-Geboten - betragen die Auktionskosten 10 % des Kaufpreises zzgl. MwSt., mindestens jedoch 450 € zzgl. MwSt.

4.3

Der Verkäufer ist verpflichtet, ein endgültig zur Auktion zugelassenes Fohlen tatsächlich versteigern zu lassen.

Verletzt der Verkäufer diese Verpflichtung, schuldet er der Organisation eine sofort fällige und nicht herabsetzbare Vertragsstrafe in Höhe von 1.000 €, es sei denn, es liegt ein Fall höherer Gewalt gemäß Artikel 4.4 vor.

4.4

Als höhere Gewalt gelten ausschließlich folgende Umstände:

- a. Tod des Fohlens;
- b. veterinärmedizinische Gründe, aufgrund derer das Fohlen nach ausschließlicher Beurteilung eines Tierarztes nicht versteigert werden kann;
- c. sonstige Umstände, die ausschließlich nach Beurteilung der Organisation einen Fall höherer Gewalt rechtfertigen.

5. Umsatzsteuer

5.1

Die Organisation (Stal Brouwer Auctions) ist hinsichtlich der Versteigerung von Fohlen Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts.

5.2

Sämtliche in diesen Auktionsbedingungen genannten Tarife und Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer.

Auf den Kaufpreis wird ausschließlich dann Mehrwertsteuer berechnet, wenn der Verkäufer umsatzsteuerpflichtig ist. Ist dies der Fall, wird dies beim jeweiligen Fohlen im Auktionskatalog angegeben.

Der Verkäufer ist dafür verantwortlich, diese Informationen rechtzeitig und korrekt zur Verfügung zu stellen.

6. Haftungsausschluss

6.1

Die Organisation schließt, soweit gesetzlich zulässig, jegliche Haftung gegenüber Käufern, Verkäufern und Dritten aus.

6.2

Die Organisation haftet nicht dafür, wenn ein im Auktionskatalog aufgeführtes Fohlen letztendlich nicht zur Versteigerung angeboten wird.

6.3

Die Organisation schließt jegliche Haftung hinsichtlich des Gesundheitszustands der zur Versteigerung angebotenen Fohlen aus. Dies umfasst auch etwaige Stalluntugenden der Fohlen.

Insbesondere schließt die Organisation jegliche Haftung hinsichtlich osteochondrotischer Veränderungen in den Knie- und Sprunggelenken des Fohlens aus (OC/OCD).

6.4

Die Organisation haftet nicht für Unfälle oder sonstige Schäden, die Personen auf oder in der Nähe der Grundstücke oder Gebäude erleiden, auf bzw. in denen Besichtigungen stattfinden oder die Fohlenauktion durchgeführt wird.

Das Betreten dieser Grundstücke und Gebäude erfolgt für jeden auf eigene Gefahr.

6.5

Die Organisation schließt die Haftung für Schäden gegenüber Dritten aus, die während der Fohlenauktion entstehen, es sei denn, der Schaden ist auf Vorsatz oder bewusste Fahrlässigkeit der Organisation zurückzuführen.

6.6

Die Organisation hat sich bemüht, den Auktionskatalog so sorgfältig und korrekt wie möglich zusammenzustellen.

Die Informationen über die Abstammung sollen einen möglichst guten Eindruck von der Qualität der Fohlen vermitteln, erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Organisation übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit der Informationen im Auktionskatalog, auf dem Auktionsgelände oder während der Auktion.

Die vom Auktionator bekannt gegebenen Informationen haben Vorrang vor den Angaben im Auktionskatalog.

6.7

Der Verkäufer ist dafür verantwortlich, die Richtigkeit der Angaben über sein Fohlen im Auktionskatalog zu überprüfen und die Organisation spätestens am Tag der Auktion schriftlich über etwaige Fehler, Korrekturen oder Ergänzungen zu informieren.

7. Zahlung und Übergabe

7.1

Unmittelbar nach der Auktion hat der Käufer die Auktionskosten in bar oder per Kartenzahlung beim Auktionssekretariat zu begleichen.

Der Käufer hat den Kaufpreis - gegebenenfalls einschließlich Mehrwertsteuer - direkt und ohne Zwischenschaltung der Organisation an den Verkäufer zu zahlen.

Die Kontaktdaten des Verkäufers können beim Auktionssekretariat angefordert werden.

7.2

Der Verkäufer verpflichtet sich, ein Fohlen, das jünger als fünf Monate ist, bis zu diesem Alter bei der Mutterstute zu belassen, ohne dass der Käufer hierfür eine Vergütung schuldet.

7.3

Bis zur tatsächlichen Übergabe an den Käufer verbleibt das Fohlen auf Rechnung und Risiko des Verkäufers.

Auch wenn ein Fohlen zum Zeitpunkt der Auktion jünger als fünf Monate war, geht das Risiko erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Übergabe auf den Käufer über.

Ein Fohlen, das zum Zeitpunkt der Fohlenauktion jünger als fünf Monate war, muss spätestens innerhalb einer Woche nach Vollendung seines fünften Lebensmonats vom Käufer übernommen worden sein.

7.4 - In den Niederlanden geborene Fohlen

Bei in den Niederlanden geborenen Fohlen ist der Verkäufer für die Übergabe bzw. Lieferung des Fohlens an den Käufer an eine Adresse in den Niederlanden verantwortlich, sofern zwischen Käufer und Verkäufer nichts anderes vereinbart wurde.

7.5 - In Deutschland geborene Fohlen

Bei Fohlen, die in Deutschland geboren wurden, ist der Verkäufer für die Übergabe bzw. Lieferung des Fohlens innerhalb eines Radius von maximal 150 Kilometern vom Wohnsitz des Verkäufers verantwortlich.

Wünscht der Käufer eine Lieferung außerhalb dieses Radius von 150 Kilometern, ist dies gesondert zwischen Käufer und Verkäufer zu vereinbaren. Etwaige zusätzliche Transportkosten trägt der Käufer, sofern Käufer und Verkäufer nicht schriftlich etwas anderes vereinbaren.

7.6 - Exportpapiere und Exportkosten

Wird ein Fohlen in ein anderes Land exportiert und sind hierfür Exportpapiere, Gesundheitsbescheinigungen, Veterinärdokumente und/oder sonstige für die Ausfuhr oder den grenzüberschreitenden Transport erforderliche Dokumente notwendig, trägt der Käufer in jedem Fall sämtliche damit verbundenen Kosten.

Dies gilt unabhängig davon, wer die erforderlichen Dokumente beantragt oder deren Ausstellung organisatorisch veranlasst.

7.7 - Equidenpass und Abstammungsnachweis

Der Equidenpass und/oder Abstammungsnachweis sind vom Verkäufer zusammen mit dem Fohlen an den Käufer zu übergeben.

8. Nichterfüllung des Vertrages

8.1

Ist der Käufer der Auffassung, dass das Fohlen nach der tatsächlichen Übergabe nicht dem Kaufvertrag entspricht, kann er sich hierauf nicht mehr berufen, wenn er den Verkäufer nicht innerhalb von 2 x 24 Stunden, nachdem er den Mangel entdeckt hat oder vernünftigerweise hätte entdecken müssen, mittels eingeschriebenen Briefes darüber informiert hat.

8.2

Der Verkäufer gewährleistet für einen Zeitraum von 2 x 24 Stunden nach der tatsächlichen Übergabe, dass das verkaufte Fohlen nicht unter einer der folgenden Stalluntugenden leidet: Koppen/Luftsaugen, systematisches Weben oder Krippenbeißen.

8.3

Wird durch einen anerkannten Pferdetierarzt, vorzugsweise einen entsprechend zertifizierten Untersuchungstierarzt, eine der in Artikel 8.2 genannten Stalluntugenden festgestellt und erklärt dieser Tierarzt schriftlich, dass diese Stalluntugend nach seiner fachlichen Beurteilung bereits vor dem Zeitpunkt der tatsächlichen Übergabe bestand, ist der Käufer berechtigt, die Auflösung des Kaufvertrages zu verlangen bzw. mit dem Verkäufer über eine Herabsetzung des Kaufpreises zu verhandeln.

Ein entsprechendes schriftliches - vorzugsweise per Einschreiben versandtes - Verlangen muss den Verkäufer innerhalb von 2 x 24 Stunden nach der tatsächlichen Übergabe erreichen.

Wird diese Frist nicht eingehalten, erlischt sowohl das Recht, aus diesem Grund die Auflösung des Kaufvertrages zu verlangen, als auch die Möglichkeit, über eine Herabsetzung des Kaufpreises zu verhandeln.

9. Vertragsverletzung durch den Käufer

9.1

Kommt der Käufer seinen eingegangenen Verpflichtungen nicht nach, ist der Verkäufer nach eigener Wahl berechtigt, entweder die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu verlangen oder den Kaufvertrag ohne weitere Inverzugsetzung oder gerichtliche Intervention als aufgelöst zu betrachten.

In beiden Fällen bleiben sämtliche Rechte und Ansprüche des Verkäufers auf vollständigen Schadensersatz unberührt.

10. Streitigkeiten

10.1

Sämtliche Streitigkeiten zwischen Verkäufer und Käufer, die sich aus den auf der Fohlenauktion geschlossenen Verträgen über von der Organisation versteigerte Fohlen oder aus daraus resultierenden weiteren Vereinbarungen ergeben, werden im Wege eines Schiedsverfahrens unter Ausschluss der Berufung gemäß der Schiedsgerichtsordnung des KWPN (Koninklijke Vereniging Warmbloed Paardenstamboek in Nederland) entschieden.

Eine Kopie der Schiedsgerichtsordnung ist auf Anfrage beim Sekretariat der Organisation oder beim Sekretariat des KWPN erhältlich.

10.2

Das Schiedsverfahren wird gemäß der vorgenannten Schiedsgerichtsordnung durchgeführt.

Die Schiedsrichter verpflichten sich insbesondere, eine Frist festzulegen, innerhalb derer - unvorhergesehene Umstände vorbehalten - eine Entscheidung getroffen wird.

Die Schiedsrichter werden ihr Urteil in jedem Fall so schnell wie möglich erlassen. Ihr Auftrag endet erst mit Erlass des endgültigen Schiedsspruchs.

10.3

Die vorstehenden Bestimmungen gelten ebenfalls für Streitigkeiten zwischen der Organisation einerseits und Verkäufer, Käufer oder Bieter andererseits.

Alle Rechte vorbehalten.

Nichts aus diesen Auktionsbedingungen darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Organisation vervielfältigt, in einem automatisierten Datenbestand gespeichert oder in irgendeiner Form oder auf irgendeine Weise - elektronisch, mechanisch, durch Fotokopien, Aufzeichnungen oder auf andere Weise - veröffentlicht oder verbreitet werden.